

# Benutzungsordnung für die Tiefgarage des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal

## I. Nutzungsverhältnis

Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

oder Beauftragten und deren Begleitpersonen oder Erfüllungsgehilfen durch das Fahrzeug oder in anderer Weise innerhalb der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten verursacht werden. Die Schäden sind vor Verlassen des Unfallortes durch den Tiefgaragenbenutzer bei den Gemeindewerken Kernen im Remstal anzuzeigen.

## II. Nutzungsentgelt – Einstelldauer

Die Benutzung der Tiefgarage in der ersten halben Stunde ist kostenlos. Für jede weitere angefangene Stunde wird eine Parkgebühr von 0,50 € (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) fällig. Von 18 bis 1 Uhr gilt der Abendtarif: 1 € (inkl. Mehrwertsteuer). Es muss ein Parkschein gelöst und sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden. Bei Defekt des Parkschein-Automaten ist die Parkdauer durch eine Parkscheibe anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

## III. Öffnungszeiten

Die Tiefgarage ist von 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr geöffnet.

## IV. Haftung der Gemeindewerke Kernen im Remstal

1. Die Gemeindewerke Kernen im Remstal haften nur für diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Gemeindewerke Kernen im Remstal haften nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen, die durch Dritte während oder außerhalb der Öffnungszeiten verursacht wurden.

## V. Haftung des Tiefgaragenbenutzers

Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, dem Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs und von anderen Berechtigten, deren Angestellten

## VI. Benutzungsbestimmungen in den Tiefgaragen

Die Gemeindewerke Kernen im Remstal sind berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr oder wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist, auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen.

Außerdem:

1. Die Tiefgarage darf ausschließlich nur zur Einstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Höhe von 1,90 m nicht überschreiten.
2. In der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Tiefgaragenbenutzer hat gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie polizeiliche Anordnungen und die Benutzungsbestimmungen zu beachten.
3. Der Tiefgaragenbenutzer hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Tiefgaragenbenutzer verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrssicher zu sichern.
4. Den Anordnungen des Personals der Gemeindewerke Kernen im Remstal und der Gemeinde Kernen im Remstal ist Folge zu leisten.
5. In den Tiefgaragen sowie auf den Ein- und Ausfahrten darf gemäß § 3 StVO nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.
6. Die Einstellung des Fahrzeugs hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen, damit auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Gemeindewerke Kernen im Remstal berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend der in Anspruch

genommenen Stellplätze oder Flächen zu berechnen.

## VIII. Inkrafttreten

7. Der Tiefgaragenbenutzer darf nur die gekennzeichneten Parkflächen benutzen.
8. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist insbesondere untersagt:
  - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - b) die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, leeren Betriebsstoffbehältern und von Abfällen,
  - c) das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln,
  - d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben und Laufen lassen des Motors,
  - e) die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser,
  - f) das Hupen, sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
  - g) die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art, z.B. Waschen oder Reinigen,
  - h) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
  - i) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorgangs hinaus.
9. Das Verteilen von Prospekten und sonstigem Werbematerial ist in der gesamten Tiefgarage untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt kostenpflichtige Entfernung des Materials.
10. Das Befahren der Tiefgarage mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates u. ä. ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist untersagt Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

## VII. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Mitarbeitern der Gemeindewerke Kernen im Remstal mitzuteilen.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Kernen im Remstal, 17.10.2014

Stefan Altenberger  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausfertigungsvermerk

Kernen im Remstal, 17.10.2014

Stefan Altenberger  
Bürgermeister